

Internationales Zivilverfahrensrecht

Fall 5: EMEA

Das US-Unternehmen U und das indische Unternehmen I stehen auf den Märkten des Mittleren Ostens in hartem Wettbewerb und werfen sich gegenseitig unlautere geschäftsschädigende Äußerungen vor. Sie einigen sich schließlich auf einen vertragsstrafenbewehrten Vergleich, in dem sich beide Seiten zur Unterlassung bestimmter Äußerungen verpflichten. Der endgültige Vergleichstext wird vom Frankfurter Anwalt der für die Region „EMEA“ (= Europe, Middle East, Africa) zuständigen Niederlassung der US-Firma vorbereitet, die vor kurzem nach Zürich umgezogen ist. Schon aus Haftungsgründen fügt der Anwalt eine Rechtswahl zum deutschen Recht ein und ergänzt diese, um einen Streit vor ausländischen Gerichten auf der Basis deutschen Rechts zu vermeiden, um eine Gerichtsstandsklausel: „Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind ausschließlich die deutschen Gerichte“. Sonstige Berührungspunkte zu Deutschland liegen nicht vor. I, das sein EMEA-Headquarter in Paris hat, überlegt nun, ob es aus diesem Vergleich wirklich in Deutschland und ggf. vor welchem Gericht dort klagen muss. Was antworten Sie ihm?

Fall 6: Felix Austria (nach OLG Hamm, IPRax 1999, 244 m.Anm. *Aull* 226 u. BGH IPRax 1999, 246 m.Anm. *Schulze* 229)

Zwei Firmen, K und B, mit Sitz in Halle/Westfalen schließen einen Vertrag über die Vermarktung von Heizkörpern, die von der Muttergesellschaft von K in der Türkei hergestellt werden. Sie vereinbaren u.a. folgendes:

„Unstimmigkeiten:

Sollten trotz allem bei beidseitigem guten Willen Unstimmigkeiten auftreten so wird österreichische Gerichte zuständig.“

K klagt eine ihr vermeintlich zustehende Forderung aus dem Vertrag vor dem Landgericht Bielefeld ein. Zulässigkeit?